

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO) vom 21.05.2013 wird die tägliche Öffnungszeit der Verkaufsstellen des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, für den Bereich der Stadt Fehmarn in der Zeit vom 17. Dezember bis 08. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober auf

11.00 bis 17.00 Uhr

festgelegt.

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister